



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Mandat Ihrer Fürstl. (I3c1281)

1633

MANDAT

Ihrer Fürstl. Gn.

**Durch gantz Pommern/
darn aller Adel vnd In-Adel/ auch Städ-
te auffgebothen werden.**

**Voraus auch zu sehen / wie vnterm
Schein eines Friedens zu tractiren/ es in der
Schlesien lauter Betrug gewesen.**

W In Gottes Gnaden/ Wir
Bogischlaff/ Herzog zu Stettin/ Pom-
mern/ der Cassuben vnd Wenden/ Fürst
zu Rügen/ Erwehltter Bischoff zu Cam-
min/ Graffe zu Gütow/ vnd Herr der
Lande Latwenburg vnd Bütow/ etc. Entbieten allen vnd
jeden Vnsern Stadthaltern/ Prælaten/ Graffen/ Her-
ren/ Landvoigten/ Haupt vnd Amptleuten / denen von
der Ritterschafft / Burgermeistern/ Rathmannen vnd
Gemeinden in Städten/ auch Vnsern Vnterthanen vnd
Lands Einwohnern/ in beyden Vnsern Lands Fürstli-
chen Regierungen/ wie auch im Stifte/ Vnsern gnädigen
Cruß/ vnd geben Euch hiemit zu vernehmen/ was gestalt
nummehr leyder im Aufgang befunden/ daß der Feind in
Schles

Schlesien / vnterm Schein des ins Mittel gebrachten Friedens / sich nur wieder recolligiret, vnd dergestalt gestärcket / daß er sein Heyl ferner tentiren, vnd die Evangelische Partey / nach allen kräftten vnd vermögen / ruinieren möchte / inmassen Wir dann neben dem gemeinen anhero erschollenen Geschrey / vnd auß andern glaubhafften Bericht vnd gewissen gezeugniß / in beständige Erfahrung gebracht / daß er ein sonderbahres Abscheu auff Busere Lande haben solle / vnd ist lender mehr dem gut vnd allzugewiß / daß er in solchem seinen Vornchmen / durch Gottes Verhängniß / vnd wegen annoch nicht gebesserten sündlichen Lebens / solch einen starcken progres gethan / daß er mit eines Theyls der erselben Armeen / schon auff Landsberg an der Warte gerückt / vnd denselben Pass auffgefodert. Wann es je nun wol heist / wie das gemeine Sprichwort lautet / daß es dem Nächsten gelte / wann seines Nachbarn Hausz beginnet in Gefahr zu gerathen / vber das auch auß schon schwer empfundenen proceduren, vnd noch für Augenschwebenden Verödung dieser Lande / männiglich leichtsamb zuerachten hat / wann er / der Feind / ferner prosperiren, vnd da Gott in Gnaden für sey / in diese Lande wieder gerathen solte / daß es allerseits nicht besser ergehen / sondern der endliche Barauß allen Einwohnern vnd noch vbrigen wenigen Güterlein würde gemacht werden. So wil hochnötig seyn / dem Allerhösten durch nochmalige Reu vnd Busz in seinem Zorn vnd Ruthe zu fallen / dann auch denen zu defension dieser Buserer Lande in Guarnison gelegten Königlichen / vnd der Throne
Schwe

Schweden Kriegs Officirern vnd Soldatesca mit allen
Kräften zu assistiren, vnd benzuwohnen.

Ermahnen demnach / befehlen Euch auch sambt vnd
sonders / hiemit gnädig / auch auff die Pflicht vnd Ende /
damit Gottes vnd Rechtswegen / dem geliebten Vater-
lande vnd Uns / nach Standes gebühr / ein jedweder ver-
wandt ist / ernstlich wollend / daß nicht allein vffm Lande
vnd in Städten die Christliche angeordnete Buß vnd
Betstunden fleißiger denn bishero gespüret worden / ge-
halten / vnd der liebe Gott durch ein ernstes vnd einbrün-
stiges Gebet / vmb Abwendung alles besorglichen Un-
heils / von diesen Unfern Landen / vnd derselben Einwoh-
nern / angefohet werde / sondern auch Unsere Prælaten /
Graffen / Herrn / die von der Ritterschafft / auch Bürger-
meistere / Räte vnd Communen in Städten / nebenst
allen andern Landes Einwohnern / mit ihren schuldigen
Lehn / Ross / vnd Mandiensten / nicht allein den Alten
Anschlägen nach / sondern so stark als ein jedweder in-
mer vffkommen kan / (welches dann keinem Stande zu
präjuditz, oder Erhöhung vorberegter Alten Anschlä-
ge gereichen soll) auch mit darzu gehörigen Waffen /
Munition, Krauth vnd Loth / imgleichen guten taugli-
chen wehrhafften Knechten vnd Mannen / auch anschaf-
fung nothdürfftigen Proviants, sich Angesichts dieses
gefaßt machen / vnd dergestalt gleichsamb Augenblicklich
parat halten solle / damit so wol von Unfern Graffen-
Herr vnd Ritterschafften / solche obige Ross vnd Man-
dienste / als auch den Städten / die schuldige Folge / an
Orth vnd Ende / da es die Nothdurfft erfordert will / bey
Tag

Rest fehlt im File